

---

## Regelungen für Spediteure und Frachtführer für die Verladung und Entladung von Waren bei ANDREAS STIHL AG & Co. KG

---

**Gültig ab:** 01.01.2016

**Ersatz für:** Regelung für Spediteure und Frachtführer für die Verladung vom 14.10.2015

Für die Verladung und Entladung von Waren bei ANDREAS STIHL AG & Co. KG (künftig STIHL genannt) sowie den von STIHL beauftragten Logistikdienstleistern gelten die folgenden Regelungen, die mit Verladung bzw. Entladung durch den Spediteur, Reeder oder Frachtführer anerkannt werden.

### 1. Begriffsbestimmung

Diesen Regelungen liegen insbesondere folgende Gesetze und Richtlinien zu Grunde:

- Straßenverkehrsordnung StVO §§ 22 (Ladung), 23 (sonstige Pflichten des Fahrzeugführers)
- Straßenverkehrszulassungsordnung StVZO
- Handelsgesetzbuch § 412 (Verladen und Entladen)
- DGUV D29 Fahrzeuge §§ 4 – 30 Abschnitt III
- BVDI Richtlinie 2700
- CTU-Packrichtlinie
- UVV
- DIN –Normen und DIN EN-Normen
- ADSp
- GÜKBillBG
- ADR, GGVSEB

### 2. Beschaffenheit der Beförderungseinheiten

- 2.1 STIHL und deren Logistikdienstleister beladen nur Beförderungseinheiten (LKWs), die gemäß den jeweils geltenden Regelungen verkehrs- und betriebssicher sind.
- 2.2 Die Beförderungseinheit muss demzufolge geeignet sein, dass Waren von STIHL und deren Logistikdienstleister transportiert und die Ladungen gesichert werden können. Folgende Bedingungen sind dabei insbesondere einzuhalten:
  - Auslegung der Zurrpunkte nach DIN EN 12640 (ab 3.5t);
  - Alle Spriegel müssen vorhanden und unbeschädigt sein;
  - Die Tragfähigkeit der Ladefläche muss ausreichend dimensioniert sein (Be- und Entladung erfolgt mit Flurförderfahrzeugen);
  - doppelstöckige Beladung mit Traversen ist im Vorfeld mit STIHL oder deren Logistikdienstleister abzustimmen;
  - Ausreichende Dimensionierung der Stirn- und Bordwände einschließlich Rungen;
  - Rungen müssen gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesichert sein;
  - Sicherung der Verschlüsse (z. B. Türen, Bordwände) gegen unbeabsichtigtes Öffnen. Eine Zollschnur zum sicheren Verschluss der kompletten Transporteinheit muss vorhanden und funktionsfähig sein;
  - Zurrpunkte (nach DIN EN 12640) auf der Ladefläche für die Anbringung von Zurrgurten müssen vorhanden sein;
  - Die Ladefläche muss sauber (besenrein und eis- und schneefrei) sein;
  - Die Be- und Entladung von Zentralachsanhängern lehnen STIHL und deren Logistikdienstleister aus Ladungssicherungsgründen ab:

- Die Be- und Entladung von Planen- und Koffertiefladern („Schwanenhals-Trailer“) lehnen STIHL und deren Logistikdienstleister aus Ladungssicherungsgründen ab.
2. 3 Besondere Anforderungen an Curtainsider und Tautliner (Schiebeplane):
- Der Aufbau entspricht DIN EN 12642 **CODE XL**  
**oder:**
  - Der Fahrzeugaufbau muss über eine steife Dachkonstruktion verfügen;
  - Es muss eine größere Anzahl durchgehender Rungen vorhanden sein;
  - Der Aufbau muss mit Spriegel ausgestattet sein;
  - Auf beiden Seiten der Ladeflächen müssen Palettenanschlagleisten vorhanden sein.
2. 4 Sofern es die Ladung erfordert, sind insbesondere folgende Ladungssicherungsmittel notwendig und vom Fahrer mitzuführen:
- Zurrgurte nach DIN EN 12195-2, Kennzeichnung muss ersichtlich sein;
  - Antirutschmatten  $\mu \geq 0,60$  mit Prüfzeugnis mit der zutreffenden Materialpaarung;
  - Klemmbretter (nur zum Anbringen an die Bordwand, nicht geeignet für Spriegel);
  - Je nach Ausstattung der Beförderungseinheit Klemmstangen oder spezielle Sicherungsmittel;.
  - Mindestens 2 Unterlegkeile zur Verhinderung des Wegrollens des LKWs, Aufliegers oder Anhängers sind mitzuführen und bei der Be- und Entladung vom Fahrer unterzulegen. Keile müssen entgegen der Fahrtrichtung unter zwei nicht gelenkte Räder gelegt werden.
  - Alternative Sicherungstechnik, wie zum Beispiel elektrisch abgefragte Keile, welche an den Rampen verfügbar sind, sind vorrangig zu verwenden.

### 3. Voraussetzung für die Verladung

3. 1 Gefahrgutverladungen werden nur durchgeführt, wenn der Fahrer einen gültigen ADR-Schein besitzt und diesen vorweisen kann. Das Fahrzeug muss über die gesetzlich vorgeschriebene Zusatzausrüstung nach ADR verfügen. Gefahrgutverladung erfolgt immer nach Voranmeldung von STIHL oder deren Logistikdienstleister.
3. 2 STIHL oder deren Logistikdienstleister verladen das Ladegut formschlüssig, sofern möglich, damit das Ladegut nur nach hinten gesichert werden muss. Formschlüssige Verladung ist eine wichtige Voraussetzung für die Ladungssicherung und die Belastbarkeit des Aufbaus. Sofern eine formschlüssige Verladung nicht möglich ist, gilt 2.4.
3. 3 Bereits angeladene Beförderungseinheiten werden von STIHL oder deren Logistikdienstleister nur beladen, wenn das bereits verladene Ladegut ausreichend gesichert und eine Zuladung gefahrlos möglich ist. Fremdware wird von STIHL oder deren Logistikdienstleistern nicht bewegt oder gesichert.
3. 4 Bei der Anlieferung von Waren - ex Lieferanten - lehnt STIHL oder deren Logistikdienstleister die Entladung dann ab, wenn die Ware für STIHL oder deren Logistikdienstleister zwischen Fremdwaren gestaut ist. Der Verladende hat sicherzustellen, dass bei Sammel-LKWs die Ware von / für STIHL oder deren Logistikdienstleister immer hinten gestaut bzw. verladen wird.

- 
- 3.5 Das Fahrpersonal muss mit dem Umgang mit Ladungssicherungsmaterial vertraut sein.

#### **4. Persönliche Schutzausstattung**

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) sollen Personen, die sich in den Lagerbereichen, Rampen und anderen ähnlich gearteten Bereichen aufhalten müssen oder tätig sind, vor Gefahren durch die Arbeit und gesundheitsschädlichen Einwirkungen aus der Arbeitsumgebung schützen.

- 4.1 LKW-Fahrer und deren Begleitpersonen dürfen ohne Schutzschuhe die Ent- und Verladebereiche bei STIHL oder deren Logistikdienstleister nicht betreten.
- 4.2 Sämtliche LKW-Fahrer und deren Begleitpersonen müssen bereits beim Verlassen des Fahrzeuges eine Warnweste tragen. Diese Weste muss während des gesamten Aufenthaltes außerhalb des Fahrzeuges getragen werden.

#### **5. Maßnahmen bei Nichtbeachten**

- 5.1 Sollte das Fahrzeug den Anforderungen nicht entsprechen oder der Fahrer nicht die notwendigen Dokumente vorweisen können, wird STIHL oder deren Logistikdienstleister das Fahrzeug nicht be- oder entladen, bis diese Vorgaben erfüllt sind.
- 5.2 Im Falle der Nichterfüllung der geforderten Leistung gemäß Ziffer 2 verpflichtet sich der Spediteur, Reeder oder Frachtführer zur umgehenden Bereitstellung eines ordnungsgemäßen Ersatzfahrzeuges.
- 5.3 Bei Nichteinhaltung der Leistung gemäß Ziffer 3 ist STIHL berechtigt, einen Pauschbetrag in Höhe von 150,00 € / je Transport für unnötige Wartezeiten, Quertransporte im Werk oder in ein Außenlager und notwendige Telefonate in Rechnung zu stellen bzw. bei Frachtzahlung durch STIHL oder deren Logistikdienstleister von der Rechnung abzuziehen. Dem Spediteur, Reeder oder Frachtführer ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Ferner wird STIHL oder deren Logistikdienstleister in den Fällen, wo eine Verladung oder Entladung nur mit zusätzlichem Aufwand durchgeführt werden kann, diesen Mehraufwand nach den gültigen Kostensätzen in Rechnung stellen (Stundensatz derzeit: 40,- € netto). Benötigte Materialien (z. B. Zurrgurte) werden gleichfalls gesondert in Rechnung gestellt.